

terschleife und Defraktion der Mustersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Unterm 9. Juli 1633 sind, bei den von Ablichen, von Mühlensetzern und Müllern, sowie von Mahlgästen geschehenden Nichtbeachtungen der oben angezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerlässlichen Mühlensteuer-Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Das von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenbrüge, Pächter, Reut- und Zehn-Pflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, ammaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prädikationen an ihre resp. Eigentümsherrn, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Strafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Gauzler und Räthe.)

Die Namnahme der Amtmänner und Dienste derjenigen stiftischen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgesetzwidrige Verfolgung von ihren Posten vertrieben wurden sind, wird den sämtlichen Unterthauen, bei Strafe des Erlasses alles daraus entspringenden Schadens und der Konfiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingedrungenen Zustand- und Verwaltungs-Beamten verwirklichten Amtshandlungen nichtig sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. 1. b. Forst-Devastation.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besitzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gefaust und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Beteiligung an dergleichen gewaltthätigen Raubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. 1. b. Landes-Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Den von den gewaltsam eingedrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Plafforderungen an die früheren stiftischen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einsieferung der Amts-Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Zutraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contribution gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. 1. b. Erektions-Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die ohne landesherrlichen Befahl, mit Vorbeigehung der Beamten, bei den Unterthauen häufig sich einlegenden Erektanten sollen verhaftet, und als „offenbare „Landtzwinger“ zur Strafe gezogen werden.